

Factoringvertrag

Art. 1 Vertragsparteien

Klient:

Ulrich Häberlin, Tiefkühlprodukte, Postfach, 8048 Altstätten

Factor:

Factoring AG, Neumünsterstrasse 2, 8001 Zürich

Art. 2 Vertragsgegenstand

1. Der Factor verpflichtet sich zur Führung der Debitorenbuchhaltung des Klienten sowie zur Übernahme des Mahn- und Inkassowesens. Er verpflichtet sich ferner zur Bevorschussung der im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit entstehenden Forderungen bis zu einem bestimmten Betrag ihres Wertes.

Eventuell: Er übernimmt das volle Delkredererisiko für die angekauften Forderungen.

2. Der Klient verpflichtet sich seinerseits, sämtliche Forderungen aus seinem Geschäftsbetrieb dem Factor zum Kauf anzubieten.

Art. 3 Pflichten des Klienten

1. Der Klient bietet alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen (oder nur Forderungen gegen bestimmte Kunden) unverzüglich nach Geschäftsabschluss dem Factor zum Kauf an.
2. Das Kaufangebot erfolgt durch Übersendung von Rechnungskopien, welche die Forderungen gegen den Debitor nach Art, Betrag und Fälligkeit genau ausweisen.
3. Der Klient tritt hiermit im Voraus alle seine nach Abschluss des Factoringvertrages entstehenden Forderungen (oder nur Forderungen gegen bestimmte Kunden) an den Factor ab unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweiligen Forderungen ein Kaufvertrag zustande kommt.
4. Die Abtretung wird den Schuldnern (nicht) abgezeigt.
5. Mit den verkauften und abgetretenen Forderungen sollen gemäss Art. 71 OR auch alle Ansprüche des Klienten aus dem Vertrag mit dem Debitor auf den Factor übergehen. Ebenso sind diesem Beweismittel und Urkunden herauszugeben.
6. Die Haftung für die verkauften und abgetretenen Forderungen richtet sich nach Art.171 OR.
7. Der Klient hat dem Factor die für eine ordnungsgemässe Debitorenbuchhaltung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zuzuleiten.